



## Stellungnahme des BEFG zum Artikel „Gottes Werk und Behles Beitrag“ auf correctiv.org

Wir sehen die im Artikel beschriebene Machtkonzentration und Intransparenz im Diakoniewerk Bethel mit großer Sorge und Unverständnis. Sollte die beschriebene Höhe des Vorstandsgehalts zutreffen, wäre dies aus unserer Sicht inakzeptabel. Dass wir den Ausschluss der Diakonissen für einen großen Fehler und inakzeptabel halten, haben wir an früherer Stelle bereits deutlich gemacht.

Zwei entscheidende Punkte sind in dem Artikel stark verkürzt dargestellt. Dort ist zu lesen, die Untersuchungskommission habe trotz der kritisierten Intransparenz empfohlen, das Diakoniewerk Bethel solle in Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG bleiben. Tatsache ist: In der ersten Version ihres Berichts empfahl die Kommission das genaue Gegenteil: *„Zusammenfassend empfiehlt die Kommission dem Bundesrat 2017, die Entscheidung des Präsidiums des BEFG über das Ruhen des Status der Bekenntnisgemeinschaft der DwB gGmbH mit dem BEFG zu bestätigen“* (Bericht der Kommission, Randnummer 192). Erst, als das Werk deshalb in entscheidenden Punkten endlich einlenkte und den Forderungen des BEFG nachkam, änderte die Kommission ihre Empfehlung dahingehend, dass das Werk unter diesen Bedingungen in Bekenntnisgemeinschaft bleiben könne.

Somit basierte der Beschluss des BEFG-Bundesrates, das Werk nicht auszuschließen, auf einem deutlichen Einlenken des Werks. Der Artikel erweckt jedoch den Eindruck, als sei der Entschluss unseres Kirchenparlaments gegen jede Vernunft gefallen.

Darüber hinaus heißt es in dem Artikel, es sei „unerklärlich, wie der Bund die eigenen Regeln für Behle außer Kraft“ gesetzt habe. Tatsache ist, dass der BEFG sich der Redaktion gegenüber dazu vorab geäußert hat, die Gründe jedoch in dem Artikel zu unserem Bedauern nicht erwähnt werden. Daher nehmen wir dazu im Folgenden nochmals Stellung.

Die Regeln für die Einrichtungen sind in der „Ordnung für Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG“ festgehalten. Diese Ordnung hat sich leider als nicht in vollem Umfang geeignet erwiesen, juristische Einflussmöglichkeiten auf das Diakoniewerk Bethel auszuüben. Sie stellt ein Regelwerk vor allem für sehr kleine Einrichtungen dar, die einer intensiven Begleitung durch fachkundige Personen bedürfen. Bei großen diakonischen Einrichtungen ist es hingegen üblich, Befreiungen von Anforderungen der Ordnung zu gewähren.

Solche Befreiungen sind auch zugunsten des Diakoniewerks Bethel ausgesprochen worden, als der Status der Bekenntnisgemeinschaft erstmals verliehen wurde. Dem Werk wurden 12 von 15 Vorgaben, die die Ordnung kennt, erlassen. Dabei waren die Befreiungen weitgehend mit Auflagen verbunden, die wir leider nur mündlich vereinbart haben. Bezüglich der Finanzen waren dies die Eintragung eines Entsenderechtes in den Aufsichtsrat des Diakoniewerks in den Gesellschaftsvertrag und die Vorlage des Wirtschaftsprüfungstestates des Konzernabschlusses.

Durch die Vorgänge beim Diakoniewerk Bethel hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, ein Regelwerk zu schaffen, das ausdrücklich die geeigneten Erfordernisse für den Umgang mit großen diakonischen Einrichtungen enthält. Das Präsidium des BEFG hat in seiner jüngsten Sitzung nach dem

Bundesrat 2017 die Bundesgeschäftsführung mit der Entwicklung eines solchen Regelwerks beauftragt.

Über die Höhe der Vorstandsgehälter der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG hat der Bund keine Kenntnis. Diakonie ist der Dienst an den Schwachen und Benachteiligten in der Nachfolge Jesu Christi. Ein Wesensmerkmal der Diakonie ist die Demut, der Mut also, eigene Interessen dem Wohl des Nächsten unterzuordnen. Aus dieser Perspektive wäre ein Vorstandsgehalt in der im Artikel genannten Höhe vollkommen unangemessen.

Als der BEFG das erste Mal von Vorwürfen gegen das Diakoniewerk Bethel hörte, wurden das Präsidium des Bundes und die Bundesgeschäftsführung unmittelbar aktiv. Das war im Herbst 2014, als die Diakoniegemeinschaft drei Schwestern ausschloss. Dieser Vorgang hat uns entsetzt, und das haben unsere Vertreter in vielen intensiven Gesprächen mit dem Bethel-Vorstand deutlich gemacht und sich für eine Wiederaufnahme der Schwestern eingesetzt – damals leider ohne Erfolg. Erst im Laufe der Zeit wurden wir auf weitere Dinge aufmerksam. Dazu gehören vor allem die Machtkonzentration und eine mangelnde Transparenz. Wir haben versucht, alle uns zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um Einfluss zu nehmen. So hat das Präsidium des BEFG bereits im März 2016 den Beschluss getroffen, den Status des Werks als Einrichtung in Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund ruhen zu lassen.

Nachdem das Diakoniewerk Bethel wie beschrieben in entscheidenden juristischen Punkten den klaren Forderungen des BEFG nachgekommen war, hat der BEFG-Bundesrat 2017 beschlossen, dass das Diakoniewerk im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund bleiben kann. Wir erwarten, dass die zwischenzeitlich in formaler Hinsicht erfüllten Anforderungen der Ordnung für Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft nun auch in der Praxis tatsächlich gelebt werden und zu deutlich mehr Transparenz führen. Darüber hinaus erwarten wir, dass das Werk die kritisierten Punkte behebt. Dies werden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln einfordern. In der Ordnung steht: *„Die Zuerkennung des ‚Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund‘ an diese Einrichtungen unterstreicht die bestehende enge geistliche Verbundenheit durch die gemeinsame Glaubensgrundlage sowie durch die gemeinsame evangeliumsgemäße Zielsetzung. Diese Einrichtungen sind Teil der Lebens- und Wesensäußerung des Bundes als einer evangelischen Freikirche, indem sie kirchenspezifische Aufgaben wahrnehmen.“* Wir erwarten vom Diakoniewerk Bethel, dass es sich in diesem Geiste verhält.

Elstal, 7. Juli 2017

Dr. Michael Gruber | Pressesprecher des BEFG